



Vermessung und Geoinformation

Faberstraße 11
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2577
Fax +43 662 8072 2954
vermessung@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Hannes Wenger
Tel. +43 662 8072 2351

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
06/03/11801/2026/001

18.3.2026

Betreff

Festlegung von Tarifen/Gebühren/Bearbeitungskosten für die Veräußerung von Geodaten und Plänen, Vermessung von Gebäuden (nach §17 BauPolG) und Bereitstellung von Orientierungstafeln (nach § 18 BauPolG)
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

I. Allgemeines

Die MA 6/03-Vermessung und Geoinformation fungiert als Dienstleistungsbetrieb innerhalb der Stadtverwaltung und für Externe. Das Aufgabenportfolio gestaltet sich auch auf Grundlage der aktuellen Geschäftseinteilung des Magistrats der Landeshauptstadt Salzburg (GEM 2022) heterogen, wobei neben den eigentlichen Vermessungsaufträgen für Liegenschaften Bauwerke und Projekte (A) auch die Führung der Digitalen Stadtkarte (DSK) auf Basis eines Geografischen Informationssystems GIS (B) sowie diverse Verwaltungsaufgaben -u.a. Bürgerservice im Falle des Bauplatzverfahrens oder Adressierungen nach dem Baupolizeigesetz im Zuge des Baubewilligungsverfahrens (C) - zu betreuen bzw. durchzuführen sind.

II. Tarife für Gebäudeaufnahmen nach §17 Baupolizeigesetz

Im Rahmen der Tätigkeiten nach Punkt (A) erfolgt in einzelnen Fällen die Vermessung von Gebäuden auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Baupolizeigesetzes 1997 (BauPolG). Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, werden im Falle der Stadt Salzburg die Gebäudedaten in die Digitale Stadtkarte (DSK) eingepflegt und zusätzlich dem zuständigen Katasteramt (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, VA Salzburg) übermittelt.
Die Verrechnung an den Bewilligungswerber (Bauwerber) erfolgt auf Basis von festgelegten Tarifen, welche die Gebäudeart und/oder den Arbeitsaufwand bei der Vermessung berücksichtigen (Beilage 1).

III. Tarife für Geodaten aus der Digitalen Stadtkarte (DSK)

Im Falle der Tätigkeiten nach Punkt (B) werden unterschiedliche Daten aus der Digitalen Stadtkarte (Kataster, Naturbestand, Leitungen, Gelände, etc.) an interne Dienststellen und entgeltlich an Dritte zur Verfügung gestellt.

Basis für die entgeltliche Datenabgabe ist bzw. war ein GR-Beschluss vom 12.7.1995 (Amtsbericht der damaligen MD/06-Amt für Datenverarbeitung), der grundsätzlich die entgeltliche Datenabgabe ermöglichte. Darauf aufbauend trat mit Schreiben der damaligen MD/06 über die „*Entgeltliche Weitergabe von grafischen Daten und Plänen*“, Zahl: MD/06/44774/1995/29 vom 21.12.2000 das derzeit noch geltende Tarifblatt mit den allgemeinen Liefer- und Vertragsbedingungen (ALVB) in der Fassung vom 1.1.2001 in Kraft.

Eine wiederholt vorgesehene Valorisierung der Tarife musste unterbleiben, da diese in Anlehnung an die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) festgelegt wurden. Die Geodaten des BEV wurden dabei wiederholt mit günstigeren Preisen angeboten oder teilweise frei zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Landesgesetzes über Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (DDSG-Gesetz) muss das geltende Tarifblatt - außer Kraft - gesetzt und durch eine neue Regelung ersetzt werden (Beilagen 2a, 2b, 2c, 2d).

Die Änderung ist neben dem (möglichst) freien Zugang zu Informationen nach dem IFG primär in der Entgeltregelung nach § 16 Abs. 1 DDSG-Gesetz begründet.

Bei letzterem hat die Bereitstellung von Dokumenten (und auch Geodaten) grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen, wobei öffentliche Stellen (nur mehr) die Erstattung der durch die Anonymisierung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten verursachten Grenzkosten (Bearbeitungskosten) verlangen können.

Bei der entgeltlichen Veräußerung von Geodaten muss somit auf den reinen Bearbeitungsaufwand (Manipulationskosten / Grenzkosten) je Geschäftsfall auf Grundlage der aktuellen Folgekosten der MD/02 umgestellt werden.

IV. Tarife bzw. Bearbeitungskosten im Bereich der Plankammer (Bürgerservice) und im Zuge von Adressvergaben

Der „Plankammer“ (Bürgerservicebereich) obliegt die Führung des Bauplatz- und Planarchivs in der MA 6/03. Eine der Hauptaufgaben ist die Abwicklung des Parteienverkehrs mit Bürgerservice und Bürgerberatung im Bauplatzverfahren. Damit verbunden ist die entgeltliche Abgabe von Vermessungsplänen, Bauplatzauszügen oder Abschriften, die auf Grundlage des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Akteneinsicht nach § 17 AVG) und eines eigenen Gebühren- bzw. Tarifblattes verrechnet werden (Beilage 3).

Die MA 6/03 ist im Zuge der Baubegutachtung mit der Adressierung nach dem §18 Baupolizeigesetz (BauPolG) betraut. Neben der Vergabe, Änderung oder Löschung von Adressen obliegt ihr auch die Bestellung und der Erwerb von Hausnummerntafeln (Orientierungstafeln) auf Grundlage der geltenden Orientierungstafel-VO (GR-Beschluss vom 19.4.1974 basierend auf § 18 Abs. 6. BauPolG, LGBl. Nr. 117/1973).

Nach § 18 Abs. 7 haben die Eigentümer des Baues die Kosten der Anschaffung, Anbringung, Erhaltung und gegebenenfalls Beleuchtung der Orientierungstafeln zu tragen. Auf Basis eigener Entgelte werden die Anschaffungs- und Bereitstellungskosten weiterverrechnet, wobei die Montage durch den Gebäudeeigentümer an geeigneter Stelle erfolgt (Beilage 4).

V. Die unter Punkt II. bis IV. festgelegten Tarife bzw. Entgelte sollen jährlich zum Stichtag 15. März auf Grundlage des aktuellen VPI (Punkt II), der gültigen Folgekosten der MD /02-Personalamt (Bearbeitungsaufwand für Punkt III und teilweise Punkt IV) sowie den aktuellen Anschaffungskosten für Orientierungstafeln (teilweise Punkt IV) angepasst bzw. valorisiert werden.

Es ergeht daher folgender

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Das Tarifblatt für Gebäudeeinmessungen (Beilage 1) nach dem § 17 Abs. 3 BauPolG (Punkt II) ist anzuwenden.
2. Das (noch) geltende Tarifblatt zur entgeltlichen Abgabe von grafischen Daten und Plänen (Punkt III; Beilage 2b) wird nicht mehr angewendet und generell auf reine Bearbeitungskosten je Geschäftsfall gemäß der aktuellen Folgekostenberechnung der MD/02-Personalamt (Beilage 5 mit aktuellen ALVB lt. Beilage 2d) umgestellt.
3. Die Tarife und Gebühren im Bereich der Plankammer der MA 6/03 (Punkt IV) werden gemäß Beilage 3 verrechnet.
4. Die Entgelte im Zuge von Adressierungen mit Bereitstellung von Orientierungstafeln bzw. Hausnummerstafeln (Punkt IV) werden gemäß Beilage 4 verrechnet.
5. Die Beträge nach dem Tarifblatt für Gebäudeeinmessungen (Beilage 1) werden nach dem Verbraucherpreisindex 2025 wertgesichert und sind jährlich am 15. März aufgrund des vorangegangenen Jahreswertes anzupassen. Die Tarife und Gebühren im Bereich der Plankammer der MA 6/03 (Beilage 3) und die Bearbeitungsgebühr im Zuge von Adressierungen mit Bereitstellung von Orientierungstafeln bzw. Hausnummerstafeln (Beilage 4) werden aufgrund der jeweils aktuellen Folgekostenberechnung der MD/02-Personalamt festgelegt (Beilage 5). Die Entgelte für die Anschaffung der Tafeln und für den Versand richten sich nach den tatsächlichen aktuellen Kosten.

Der Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Hannes Wenger

Der Amtsleiter:
Dipl. Ing. Hannes Wenger

Der rechtskundige Sachbearbeiter:
Mag. Matthias Peterlunger

Für die Baudirektion-Baucontrolling:
Dipl. Ing. Christian Bratka

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank

Elektronisch gefertigt

Gesehen:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Mag. Kay-Michael Dankl

Beilagen:

- Tarifblatt für Gebäudeaufnahmen nach §17 BauPolG (Beilage 1)
- Schreiben der (ehem.) MD/06 -Amt für Datenverarbeitung vom 21.12.2000 (Beilage 2a)
- Tarifblatt für Geodaten und Pläne vom 1.1.2001 (Beilage 2b) mit ALVB-Alt (Beilage 2c)
- Neue Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen – ALVB-Neu (Beilage 2d)
- Gebühren und Tarife im Bereich Plankammer (Bürgerservice 6/03) (Beilage 3)
- Entgeltblatt für Orientierungstafeln bzw. Hausnummerntafeln (Beilage 4)
- Aktuelle Folgekostenberechnung 2026/2027 der MD/02--Personalamt (Beilage 5)

Ergeht an:

1. MD/00-Magistratsdirektion



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>